

# Diverse Muster-Satzungsklausel

Nachfolgend sind einige aktuelle hilfreiche Formulierungshilfen für den Bereich „Aufwandsersatz“, „Ehrenamtspauschale“, „Datenschutz“, „Haftung“, „Hilfspersonen“ sowie „Einladungsform“ aufgeführt.

## Bereich „Aufwandsersatz“

### **§ ... Aufwandsersatz**

*Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porti und Kommunikationskosten.*

*Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.*

## Bereich „Ehrenamtspauschale“

### **§ .... Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- 1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.*
- 2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.*
- 3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs 2. trifft (zuständiges Organ benennen). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.*
- 4. Der (zuständiges Organ benennen) ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.*
- 5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der (zuständiges Organ benennen) ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.*
- 6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.*
- 7. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist (Frist einsetzen) nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sind, nachgewiesen werden.*

## 2. Muster-Satzungsklausel

*"Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können sich die Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Pauschale des § 3 Nr. 26a EStG auszahlen."*

### **3. Muster-Satzungsklausel**

*„Hauptamtlich und nebenamtlich tätige Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ihnen tatsächlich entstandenen Aufwendungen sowie auf Vergütungen, höchstens jedoch in Höhe der nach Steuerrecht steuerfrei zu belassenden Beträge.*

### **4. Muster-Satzungsklausel**

*Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten.*

## **Bereich „Datenschutz“**

In Punkto Datenschutz können Verein zwei Dinge unternehmen:

1. Eine eigenständige Datenschutzerklärung zum Beitrittsformular.
2. Eine Regelung zum Datenschutz in der Satzung.

### **1. Eigenständige Datenschutzerklärung zum Beitrittsformular**

Beim Beitritt zum Verein sollte das Neumitglied im Beitrittsformular oder (besser) auf einem eigenen Formular unterschreiben, dass es auf die Erhebung, Verarbeitung und Weiterleitung personenbezogener Daten hingewiesen wurde und damit einverstanden ist. Dieses Formular könnte folgenden Wortlaut haben:

#### **Muster-Datenschutzerklärung beim Vereinsbeitritt**

Der Verein [Name] erhebt mit dem Beitritt die folgenden Daten seiner Mitglieder: Name, Vorname, Anschrift, [Sonstiges]. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Als Mitglied des [Name] Verbandes muss der [Name] Verein von Ihnen als Mitglied folgende Daten an den [Name] Verband weitergeben: [Name, Vorname, Funktion ...]. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder [auf der Homepage, der Vereinszeitschrift, dem Schwarzen Brett, dem Schaukasten] nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat. Die vorstehenden Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen und erkläre mich einverstanden.  
Ort, Datum, Unterschrift (bei minderjährigen Mitgliedern des Erziehungsberechtigten)

### **2. Regelung zum Datenschutz in der Satzung**

Darüber hinaus empfiehlt es sich, in der Satzung des Vereins einen entsprechenden Datenschutz-Passus aufzunehmen.

#### **Muster-Absatz in der Satzung zum Datenschutz**

§ ... Mitglieder  
(...)

*Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, ... Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Als Mitglied des [Name] Verbandes muss der [Name] Verein die Daten seiner Mitglieder [Name, Vorname, Funktion ...] an den [Name] Verband weitergeben. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder [auf der Homepage, in der Vereinszeitschrift, am Schwarzen Brett, in dem Schaukasten] nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.*

## **Bereich „Haftung“**

Für die Haftungsfreistellungspraxis in der Vereinssatzung ergeben sich folglich zwei Spielfelder.

### **Haftungsbegrenzung für vergütete Vorstände**

Eine Haftungsbeschränkung per Satzung ist insbesondere für vergütete Vorstände sinnvoll. Hier greift nämlich auch die Befreiung des [§ 31a BGB](#) bei einfacher Fahrlässigkeit nicht. Üblich ist es deswegen hier, die Haftung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz zu begrenzen. Eine solche Haftungsausschlussklausel könnte wie folgt lauten:

Satzungsklausel / Haftungsbegrenzung des Vorstands

*Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten.*

**Wichtig** | Auch die Haftungsfreistellung per Satzung bezieht sich aber nur auf das Innenverhältnis. Die Satzung wirkt nur gegenüber Mitgliedern, nicht aber gegenüber Nichtmitgliedern, wie etwa Besuchern der Vereinsveranstaltungen.

### **Haftungsbeschränkung gegenüber den Mitgliedern**

Anders als gegenüber Dritten kann die Satzung nicht nur für den Vorstand, sondern auch für den Verein die Haftung gegenüber Mitgliedern beschränken. Sinnvoll ist das insbesondere bezüglich der spezifischen Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft selbst ergeben – die also gegenüber Dritten nicht bestehen. Ein Haftungsausschluss ist insbesondere bei den Fällen sinnvoll, die die Versicherung nicht deckt.

Satzungsklausel / Haftungsbegrenzung gegenüber Mitgliedern

*Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für (leicht) fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Satzungszwecks, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.*

## **Bereich „Einladungsform“**

In Fachliteratur und Rechtsprechung (OLG Zweibrücken, [Beschluss vom 4.3.2013, Az. 3 W 149/12](#)) setzt sich die Auffassung durch, dass eine Einladung zur MV per E-Mail möglich ist, auch wenn die Satzung vorsieht, dass „schriftlich“ eingeladen wird. Um hier Ärger mit dem Registergericht zu vermeiden, empfiehlt sich eine entsprechende Satzungsklausel.

Satzungsklausel!/? Einladung zur MV per E-Mail

*Zur Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von ..... Wochen/ Tagen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.*

## **Bereich „Hilfspersonen“**

Eine Körperschaft die z.B. im Ausland nicht unmittelbar selbst aktiv wird, kann sich dort einer sogenannten „Hilfsperson“ (z.B. natürliche Person, eine Organisation usw.) bedienen. Dies muss entsprechend in der Satzung aufgeführt sein.

Satzungsklausel:

*„Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.“*